

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Hundesuchhilfe Ostfriesland ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e.V.
2. Sitz des Vereins ist Norden. Der Geschäftssitz befindet sich am Wohnort des Vorsitzenden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Tierschutz (§ 52 Abs.2 Nr. 14 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I. Hilfestellung und Aufklärung bei entlaufenden Haustieren.
 - II. Herausgabe und Verteilung von Publikationen
 - III. Aufklärung der Tierhalter und der Bevölkerung durch die Presse und Social-Media-Plattformen (Facebook, Instagram etc.)
 - IV. Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung der gesicherten Tiere.
 - V. Das Zurückführen, Suchen und Sichern entlaufener Haustiere, mit Hilfe von Lebendfallen, Wildkameras und den benötigten Hilfsmitteln.
 - VI. Das Suchen und Sichern entlaufener Haustiere bei ungeklärten Besitzverhältnissen, mit Hilfe von Lebendfallen, Wildkameras und den benötigten Hilfsmitteln.
 - VII. Die Betreuung der Halter bzw. Eigentümer von entlaufenen Tieren.
 - VIII. Die Inobhutnahme und Versorgung herrenloser Tiere, in Absprache mit den zuständigen Behörden und Tierheimen. Die Inobhutnahme erfolgt eigenverantwortlich durch die Vereinsmitglieder.
 - IX. Die Identifizierung/Zuordnung von tot aufgefundenen Haustieren.
3. Daneben kann der Verein auch ideelle und finanzielle Förderung anderer, steuerbegünstigter Körperschaften und von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung der in § 2, I.-IX. genannten steuerbegünstigten Zwecke vornehmen.
4. Die Förderung der genannten Körperschaften erfolgt durch Geld- und Sachzuwendungen, sowie durch organisatorische Zusammenarbeit, oder in Form einer Mitgliedschaft in diesen, um deren Tätigkeit zur Förderung zu unterstützen. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, von Beiträgen und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

5. Die Hundesuchhilfe Ostfriesland e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.
7. Der Verein darf sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson i.S d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, sowie die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
3. Alle Personen, die Mitglied des Vereins werden, werden zunächst passive Mitglieder. Neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrags erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei weiteren Verpflichtungen.
4. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
5. Unter bestimmten Voraussetzungen können passive Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt auch in den Kreis der stimmberechtigten aktiven Mitglieder aufgenommen werden. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich im besonderen Maße für die Ziele des Vereins engagieren. Ihnen obliegt es, durch kontinuierliche Arbeit die Ziele des Vereins umzusetzen und weiterzuentwickeln, bzw. den Vorstand beratend zu unterstützen.
6. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Kreis der aktiven Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die aktive bzw. passive Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - a. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht

übertragbar.

- b. Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - Diebstahl von Vereinsequipment
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
 - bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines kooperativen Mitglieds
 - eine passive Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald das passive Mitglied als aktives Mitglied durch die Vereinsleitung bestätigt ist.
- c. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- d. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären.
Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene aktive oder passive Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge und Mittel

1. Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen bestritten, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Diese werden auf das Vereinskonto überwiesen oder werden vom Vorstand entgegen genommen. Die erwirtschafteten Überschüsse sind mindestens alle 2 Jahre zu Gunsten von Vereinsmitteln (z.B. Lebendfallen, Kameras, Fahrzeuge, u.a. zum Transport der Falle etc.) zu verwenden. Die Bildung von zweckgebunden Rücklagen ist hiervon nicht betroffen und kann in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

3. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind spätestens am 01. März eines laufenden Jahres an den Verein zur Zahlung fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit zehn Prozent Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Kostenerstattungen für Mitglieder, die für oder im Auftrag des Vereins bei der Suche, Sicherung und Rückführung von entlaufenden Haustieren im Sinne des Satzungszwecks tätig werden. Im Einzelnen werden Benzinkosten bis 0,30 Euro je nachgewiesenen gefahrenen Kilometer erstattet. Aufwendungen für z.B. Futter, Batterien oder sonstige Zwecke des Vereins sind anhand von Rechnungsbelegen vorzuweisen und ebenfalls erstattungsfähig. Jegliche Ausgaben zum Zwecke des Vereins sind, sofern eine Erstattung durch den Verein avisiert wird, mit der Vereinsleitung vorher abzustimmen und genehmigungspflichtig. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
6. Vom Verein an die Mitglieder zum Zwecke des Vereins verliehene Vereinsmittel (z.B. Kameras, Lebendfallen, Fahrzeuge etc.) sind dem Verein nach Verlangen der Vereinsleitung umgehend auszuhändigen, spätestens nach Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 7 a-c. Der Verein behält sich vor, eine rückerstattungsfähige Pfandgebühr (Kaution) zu verlangen.
7. Der Verein verfügt bei seiner Gründung über keine Vereinsmittel.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

dem/der Vorsitzenden

dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassenwart

1. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Vorsitzende sowie der 1. stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch einen Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen,
 - Vorbereitungen des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der eines Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
9. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
10. Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer gemäß dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder, Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes aktive Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von deren vom 1. stellvertretenden Vorstand, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der erschienen Mitglieder,

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Schriftführer

Die Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie sind für die Protokollierung sämtlicher vereinsinternen Sitzungen verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 11 Datenschutzklausel

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,

- Verarbeitung,
- Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Durch Mitglieder im Auftrag des Vereins gefertigte Fotos sind nur zu Vereinszwecken zu nutzen. Eine nicht durch den Vereinsvorstand genehmigte Verbreitung dieser Fotos kann zum sofortigen Ende der Mitgliedschaft führen.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit oder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Tierschutz Emden und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die materiellen Vereinsmittel (z.B. Kameras, Lebendfallen, Fahrzeuge, etc.) fallen je nach Bedarf an die „Hundesicherung Bremen und Umgebung“ und an die „Hundesuchhilfe OS, ST und Umgebung“.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

.....,..... den